

GESCHÄFTSORDNUNG des Zweckverbands Sing und Musikschule Würzburg

Vom 18. Juli 1997

Änderung vom 20. Dezember 2002

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 45 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) und § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2001 die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgabe des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung wahr.

(2) Beratende oder beschließende Ausschüsse bestehen nicht.

§ 2

Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Schulbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 25.000,00 € zu tätigen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(5) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen.

§ 4

Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
 2. Anstellung (= Wegfall des z. A.) und Verbeamtung auf Lebenszeit von Beamten im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst;
 3. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen bei Arbeitern und bei Angestellten von der Vergütungsgruppe X bis zu Vergütungsgruppe VII BAT in eigener Zuständigkeit, im übrigen gem. den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel;
 4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat, soweit dies nicht durch die Verbandssatzung, die Geschäftsordnung oder die Benutzungssatzung erfolgt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend sowie Lehrkräfte bis zu einer maximalen Wochenstundenzahl von 14 Stunden zu beschäftigen.
- (3) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Ein Vorschlagsrecht bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten haben der Geschäftsleiter und die Schulleitung.

§ 5

Kassen und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Sie bedienen sich hierzu der Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder.

§ 6

Durchführung der Verbandsaufgaben

(1) Unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden obliegt die Durchführung der Verbandsaufgaben - außer in schulpädagogischen Angelegenheiten - dem Geschäftsleiter.

(2) Die Schulleitung ist zuständig für die Durchführung der Verbandsaufgaben in pädagogischer Hinsicht; ihm obliegt - neben dem Geschäftsleiter - die Aufsicht über das pädagogische Personal. Sie vertritt die Schule nach außen.

(3) Der Geschäftsleiter ist zuständig für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Geschäftsführung.

(4) Sind bei der Durchführung der Verbandsaufgaben pädagogische Entscheidungen berührt, entscheiden Geschäftsleiter und Schulleitung im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustanden, so entscheidet der Verbandsvorsitzende.

8.2.2

(5) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse zur Durchführung der Verbandsaufgaben der Schulleitung oder dem Geschäftsleiter übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeit für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes.

(2) Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(3) Die Geschäftsstelle berichtet dem Verbandsvorsitzenden mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 8

Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter)

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden bereitet der Geschäftsleiter rechtzeitig die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.

(2) Die Pflicht des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkung mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.

(3) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der Geschäftsleiter befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt und Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet schriftlich Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen. Bei Angelegenheiten mit pädagogisch - fachlichem Inhalt ist die Schulleitung an den Verhandlungen zu beteiligen.

(5) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

(6) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbständig auf andere zu übertragen.

§ 9

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandssammlung

(1) Verbandsversammlungen und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die pädagogischen Fragen betreffen, holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahme der Fachbehörden ein.

(5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Antragstellung folgenden Sitzungen behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10

Sitzungsverlauf

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton und Bildaufnahmen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören. Können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Rege. Folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. Bekanntgabe der Stimmen zahlen der einzelnen Verbandsmitgliedern;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden;

8.2.2

5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Versammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
9. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 11

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Verbandsräte, Bedienstete des Zweckverbandes und Behördenvertreter dürfen in der Versammlung nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht von Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Verbandsvorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 12

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung läßt der Verbandsvorsitzende abstimmen
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. weitergehende Anträge;
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn man Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimme in der Versammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.
- (8) Für Wahlen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 13

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse sinngemäß wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von Schriftführer, dem Geschäftsleiter und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Abs. 54 Abs. 3 GO.

§ 14

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft